



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Rechtsinformatik

Einführung des Obligatoriums zur Nutzung von E-Justice im Bereich der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden

Stand der Gesetzgebungsarbeiten

14. Mai 2019



Wünsche der KKJPD ans EJPD

Herbstversammlung 2016:

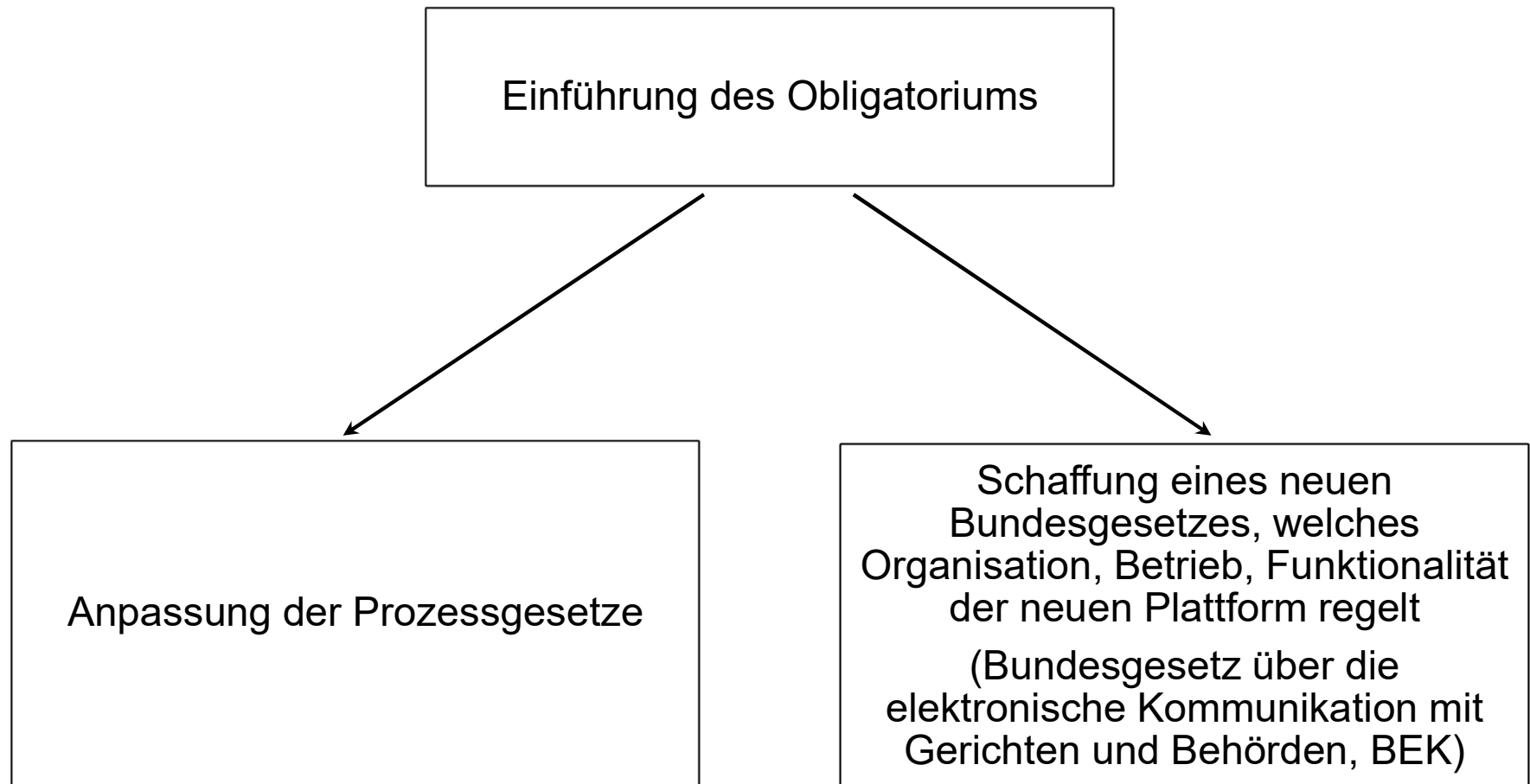
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur obligatorischen Nutzung im Bereich der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie der Strafverfolgungsbehörden

Herbstversammlung 2018:

- Für die Nutzung soll eine einzige Plattform für die elektronische Übermittlung/Zustellung von Eingaben, Urteilen, Akteneinsicht sowie weiterer Mitteilungen geschaffen werden
- Die Plattform soll von den Kantonen betrieben werden



Rechtliche Umsetzung





Anpassungen der Prozessgesetze

Zentraler Block für Regelung der Grundzüge:

- Ein Obligatorium für die Benutzung der Plattform für Behörden und Rechtsanwälte und Professionelle (gemäss den jeweiligen Prozessgesetzen) wird eingeführt
- Dritte können die Plattform auch freiwillig benutzen
- Die Akten müssen elektronisch geführt werden und auch die Akteneinsicht erfolgt elektronisch
- Umwandlung von papiernen Dokumente in elektronische Dokumente

Weitere Anpassungen in den Prozessgesetzen wie:

- Wegfallen von Unterschriften bei Eingaben; Authentifizierung an der Plattform genügt



Betroffene Verfahrensgesetze

In folgenden Verfahrensgesetzen des Bundes wird das Obligatorium eingefügt:

- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren
- Bundesgerichtsgesetz
- Zivilprozessordnung
- Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess
- Strafprozessordnung
- Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht
- Militärstrafprozess
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Die Kantone müssen für ihre Verwaltungsverfahren selbst ein Obligatorium vorsehen.



Kernelemente der neuen Plattform

- Nur eine Plattform – keine Interoperabilität notwendig
- Authentisierung gegenüber Plattform mit der E-ID
- Verwendung der Plattform nur dort, wo Verfahrensgesetze dies vorsehen
- Keine Grössenbeschränkungen der Eingaben/Mitteilungen
- Automatisierte Erstellung von Quittungen (Abgabe- und Abrufquittung)
- Zugriff über ein Benutzerinterface (Webseite) oder automatisiert über Programmierschnittelle (für die Integration in bestehende Geschäftsverwaltungssoftware)



Aktueller Stand der Gesetzgebung

- Erarbeitung der Änderungsvorschläge an den Prozessgesetzen mehrheitlich abgeschlossen
- Neues Bundesgesetz über die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Behörde (BEK) liegt als Rohentwurf vor
- Offene Punkte im BEK sind Trägerschaft und Organisation der Plattform



Trägerschaft und Organisation

In Bezug auf Trägerschaft und Organisation wird folgendes diskutiert:

- Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit als Trägerin
- Der öffentlich-rechtlichen Körperschaft werden gewisse Rechtsetzungsbefugnisse übertragen, primär in technischen Bereichen
- Die Körperschaft wird ein oberstes Versammlungsorgan haben bestehend aus Vertretern aller Kantone und des EJPD



Grobplanung

WAS	WER	WANN
Eröffnung Ämterkonsultation zum Vernehmlassungsentwurf	BJ	Juli 2019
Eröffnung Vernehmlassung	Bundesrat	Q4 2019
Ergebnisse VNL und weiteres Vorgehen	Bundesrat	Q3 2020
Verabschiedung Botschaft	Bundesrat	Q3 2021
Behandlung in den Räten	Parlament	2022
Inkrafttreten		2025